

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Frankenblick über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Frankenblick



Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18.06.1993 (GVBl. S.323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.09. 2013 (GVBl. S. 251, 259) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick in seiner Sitzung am 25.04.2017 folgende 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Frankenblick über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Frankenblick beschlossen und die Gemeinde Frankenblick als Ordnungsbehörde erlässt diese:

Artikel 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Frankenblick über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Frankenblick vom 05.09.2014 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Frankenblick Nr. 910/2014 am 12.09.2014) wird wie folgt geändert:

„1. Der § 7 Absatz 2 wird durch folgenden § 7 Absatz 2 ersetzt:

Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Das Ablegen von Sperrmüll ist frühestens einen Tag vor dem Entsorgungstermin gestattet.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist für die Anwohner gemäß Anlage ein Sammelplatz für den Sperrmüll in unmittelbarer Nähe vorgesehen.“

Artikel 2

Diese Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Frankenblick über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Frankenblick tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frankenblick, den 14.06.2017

- Siegel -

Jürgen Köpper
Bürgermeister